

Satzung des Koordinationsrats der Iranerinnen und Iraner in Hamburg

Präambel

Koordinationsrat ist ein parteipolitisch unabhängiger Verein. Dieser ist eine pluralistischen, freiheitlichen, demokratischen, laizistischen* und rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichtete Vereinigung.

Der Verein ist eine Organisation, die die Rechte und Interessen der Menschen auf der Grundlage der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 beschlossenen Fassung und insbesondere die der Flüchtlinge auf der Grundlage des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28. Juli 1951, akzeptiert.

Aufgrund der Erfahrung von 20 Jahren Herrschaft des islamischen Regimes im Iran, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, bis zum Sturz dieses Regimes die Menschenrechte dort zu Verteidigen und den Widerstand der Bevölkerung zu unterstützen.

Der Koordinationsrat wird der zunehmenden Ausländerfeindlichkeit und den rassistischen Tendenzen gemeinsam und vereint mit allen demokratischen Mitteln entschlossen entgegentreten. Wir wollen in Hamburg und überall in der Bundesrepublik Deutschland in Würde, Lebenssicherheit, Frieden, Freundschaft und Solidarität mit der deutschen und nicht-deutschen Bevölkerung leben.

Um die Rechte der ethnischen Minderheiten durchzusetzen, wird der Koordinationsrat mit allen in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen demokratischen Parteien, Gewerkschaften, Organisationen, Initiativen und Personen zusammenarbeiten.

Da wir uns als IranerInnen in der Bundesrepublik Deutschland und als ein fester Bestandteil dieser Gesellschaft verstehen, wollen wir nach dem Grundsatz der Gleichstellung zur Verwirklichung unserer Rechte als ethnische Minderheit in rechtlichen, sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Bereichen unseren Beitrag leisten.

Wir wollen zur Völkerverständigung beitragen. Deshalb treten wir dafür ein, daß die hierfür notwendigen gesetzlichen und gesellschaftspolitischen Voraussetzungen geschaffen werden

§ - 1 Name und Sitz des Vereins

- 1-1 Der Verein führt den Namen "Koordinationsrat der Iranerinnen und Iraner in Hamburg".
- 1-2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1-3 Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Daher wird der Name mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)" versehen.
- 1-4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 2-1 Der Koordinationsrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Koordinationsrat ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2-2 Zweck des Vereins ist die Förderung des friedlichen Zusammenlebens zwischen Deutschen, Flüchtlingen und MigrantInnen, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung

- 2-3 der Jugendpflege und Jugendfürsorge
- 2-4 Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der StudentInnenhilfe
- 2-5 die Altersfürsorge
- 2-6 die Förderung der Fürsorge für politisch, ethnisch, geschlechtlich und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Kriegssopfer und behinderte Menschen.
- 2-7 Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- Darstellung der Kunst und Kultur, der Geschichte, der Sprache und des Bildungswesens, der Sitten und Bräuche, der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und der Art und Weise der Lebensgewohnheiten der Bevölkerung in den unterschiedlichsten Formen wie z.B. in Vorträgen, Erzählungen und Erlebnisberichten, in kulturellen Veranstaltungen, in Kursen und/oder Workshops.
 - Förderung der persönlichen Begegnung durch den Aufbau einer Begegnungsstätte, durch die Organisation von Bildungs-/Studienreisen und gemeinsame Treffen.
 - Angebote der betreuten Freizeitgestaltung für Jugendliche und ältere Menschen (Spiele-, Musik-, Theaterabende, gemeinsame Ausflüge)
 - Planung und Durchführung von Kursen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen zu den Themen: Erziehung, Gesundheit, Umwelt, Kultur, Beruf und Ausbildung, Schulfragen, Frauen- und Ausländerfragen.
 - Beratungs- und Betreuungsangebote und Hilfe bei der Bewältigung von Alltagsproblemen z.B. bei Schulproblemen, Sprachproblemen, Problemen bei Behördenangelegenheiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3-1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
- 3-2 Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.
- 3-3 Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4-1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person durch schriftlichen Antrag werden, indem sie sich bereit erklärt, die Ziele und Aufgaben des Koordi-

nationsrats anzuerkennen und zu unterstützen. Mitglied des Vereins können auch Verbände und Vereine werden, die eine demokratische Struktur haben, die Ziele des Koordinationsrats anerkennen und sich für die Gleichberechtigung aller Nationalitäten, Völkergruppen und Geschlechter einsetzen. Rassistische oder fundamentalistische oder undemokratische Organisationen und Vereinigungen dürfen nicht aufgenommen werden.

4-2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4-3 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung
- b) Ausschluß; ausgeschlossen werden Mitgliedsvereine oder Personen, welche gegen Ziele und Prinzipien des Vereins verstoßen oder deren Mitgliedschaft Koordinationsrat in Verruf bringt.
- c) den Tod des Mitglieds.

§ 5 Organe des Koordinationsrats

5-1 Die Mitgliederversammlung

5-2 Der Vorstand

5-3 Der Geschäftsführer

5-1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, versehen mit der Tagesordnung, ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zu übersenden.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann auf Begehren des Vorstandes, oder von einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.

Die Versammlung wählt **die Versammlungsleitung** und SchriftführerIn. **Stimmberechtigt** sind alle anwesenden Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge bezahlt haben.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre **Beschlüsse mit einfacher Mehrheit** der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist **beschlußfähig**, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und satzungsgemäß zur Versammlung eingeladen wurde.

Bei **Beschlußunfähigkeit** ist eine weitere Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist.

Die **Anträge** müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Nur schriftliche Anträge werden bearbeitet.

Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die **Versammlungsprotokolle** werden von VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn unterschrieben.

Über die Höhe eines **Mitgliedsbeitrages** entscheidet die Mitgliederversammlung

Sie hat insbesondere folgende **Aufgaben**:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- c) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- e) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,

5-2 Der Vorstand

Der Vorstand wird vom Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

- a) Vorsitzende/er
- b) StellvertreterIn
- c) KassenwartIn

-Über die Geschäftsführung der Verein bestimmt der Vorstand. Er kann einzelne Aufgaben auf Vereinsmitglieder delegieren.

-Vertreter im Sinne des § 26 des BGB ist der / die Vorsitzende.

-KassenwartIn bedarf in Finanzen und Bankangelegenheiten zusätzlich der Unterschrift des / der Vorsitzenden.

-Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei die Anwesenheit des/des Vorsitzenden zwingend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die Stimme des/der StellvertreterIn.

-Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und sind zu protokollieren.

-Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Aufgaben des Vorstandes

- Planung und Durchführung der Angelegenheiten des Vereins.

-Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung und

-Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

-Dem Vorstand obliegen die Rechnungslegung und die Erstellung des Haushaltsplanes

-Er verfaßt für die Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

-Die Buchführung

5-3 Der / Die GeschäftsführerIn

-Der Vorstand kann zur Sicherung seiner Aufgabenwahrnehmung einen Geschäftsführer bestellen.

-Zum GeschäftsführerIn können auch Vorstandsmitglieder bestellt werden.

§ 6 Vereinsauflösung

- Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beim Vorstand gestellt werden.
- Die Auflösung kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Die Mitglieder des Koordinationsrats erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Mitgliedsbeiträge zurück, noch haben sie sonstige Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Teile davon.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an einen gemeinnützigen Verein, der dieses zum Zwecke der Integrationsförderung von Flüchtlingen und MigrantInnen zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung von Koordinationsrat wurde am 14.12.1999 durch den Gründungsmitglieder beschlossen und verkündet.

*Laizismus basiert auf Religions- und Gewissensfreiheit; Struktur und Funktionsweisen des Staates dürfen nicht auf religiösen Grundlagen errichtet werden. Kein Mensch darf zu Gebeten, religiös-rituellen Handlungen sowie zum Bekenntnis seiner religiösen Überzeugungen gezwungen werden. Kein Mensch darf wegen seines Glaubens und seiner Überzeugung diskriminiert werden.